

## WICHTIGE INFOS FÜR HEBAMMENPRAXEN UND ANBIETER\*INNEN VON PRÄSENZKURSEN

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) – als gesetzliche Unfallversicherung – ist neben der Prävention auch für die Anerkennung von Berufskrankheiten für ihre Versicherten zuständig.

Daher möchten wir dringend darauf aufmerksam machen, dass es bei Hebammen, die sich während der Arbeit mit COVID-19 anstecken und die Vorgaben der BGW nachweislich nicht umgesetzt haben, zu einem Verlust von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung kommen kann.

Kurz gesagt: Eine Ansteckung, die auf die Nicht-Einhaltung der Arbeitsschutzstandards zurückzuführen ist, kann möglicherweise nicht als Berufskrankheit anerkannt werden.

Mit Blick auf Berichte von Erkrankten, die noch Monate später an den Folgen einer COVID-19-Infektion leiden, kann dies existenzielle Folgen haben.

### **Neue Arbeitsschutzstandards der BGW beachten und einhalten**

Anfang Mai 2021 hat die BGW einen bis zum 30.06.2021 befristeten neuen Arbeitsschutzstandard für Hebammen veröffentlicht. Er dient zum Schutz und der Gesunderhaltung der Hebamme und Ihrer Angestellten.

Sie finden ihn unter folgendem Link: [www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Hebamme-Corona\\_node.html](http://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Hebamme-Corona_node.html)

In diesem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Hebammen werden unter anderem eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Person, wenn sich mehrere Personen im Raum befinden, die Arbeitsplatzgestaltung, Vorgaben zur korrekten Lüftung, Infektionsschutzmaßnahmen für Hausbesuche, besondere Infektionsschutzmaßnahmen für Hebammen sowie Vorgaben zum Mund-Nasen-Schutz und zu der persönlichen Schutzausrüstung aufgeführt. Bitte lesen Sie ihn sorgfältig durch.

### **Ausnahmen des Arbeitsschutzstandards**

Der Arbeitsschutzstandard lässt Ausnahmen zu, wenn besondere Bedingungen vorliegen. Wirtschaftliche Aspekte sind dabei als Ausnahme nicht zugelassen. Für die Durchführung von Präsenzkursen kann aus unserer Sicht bezüglich der „10qm-pro-Person-Regel“, eine Ausnahme gemacht werden, wenn keine Alternativen gegeben sind. Allerdings fordert der Arbeitsschutzstandard bei Ausnahmen weitere Schutzmaßnahmen.

Neben der Erlaubnis zur Durchführung von Präsenzkursen der zuständigen Gesundheitsbehörde, benötigen Sie **für die Ausnahmeregelung der Arbeitsschutzstandards ein schriftliches Einverständnis der BGW**. Selbstverständlich ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln des Infektionsschutzgesetzes weiterhin zu achten.

### **Tipps**

Wie Sie Online-Kurse gemäß der Sonderregelungen geben, finden Sie hier:

[www.hebammenverband.de/corona/ausserklinisch-arbeiten/verguetung/](http://www.hebammenverband.de/corona/ausserklinisch-arbeiten/verguetung/)

Sollten Ihre Räumlichkeiten nicht groß genug sein, sprechen Sie Ihre Kommunen an. Hebammen berichten immer wieder, dass sie dort viel Unterstützung bei der Suche nach größeren Räumen erhalten.

Versuchen Sie sich bei gemeinsam genutzten Praxisräumen möglichst abzusprechen, um Menschenansammlungen zu vermeiden.

### **Mögliche Konsequenzen**

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass eine mögliche Missachtung der Arbeitsschutzstandards und Verordnungsvorgaben der Landesgesundheitsämter / Gesundheitsbehörden der Bundesländer wohl als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit entsprechendem Bußgeld belegt werden könnten.